



Verstorben

Priester i.E. Ludwig Mayr †

Am 31. Januar 2025 verstarb Ludwig Mayr, Priester im Ehrenamt, im Alter von 87 Jahren in Kempten. Ludwig Mayr wurde am 8. Juli 1937 in Augsburg als ältestes von vier Geschwistern geboren. Nach dem Abitur und einem handwerklichen Praktikum studierte er ab 1957 Theologie in München. 1964 wurde er im Bistum Augsburg zum Priester geweiht. Nach kurzen Stationen in Ried und Höchstädt kam Ludwig Mayr 1965 als Stadtkaplan in die Pfarrei Christi Himmelfahrt in Kempten. Ab 1970 wirkte er als Religionslehrer am Kemptener Allgäu-Gymnasium. Neben seiner Lehrtätigkeit studierte er von 1978 bis 1982 Psychologie in München und schloss dieses Studium mit der Prüfung zum Individualpsychologischen Berater ab. Im Jahr 2001 trat er nach 31 Jahren Schuldienst als Studiendirektor in den Ruhestand und engagierte sich in den folgenden Jahren in der Seniorensorge in Kempten-Lenzfried. Im Jahr 2008 wechselte Ludwig Mayr in das alt-katholische Bistum und wurde als Priester im Ehrenamt zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

In der alt-katholischen Pfarrei Kempten brachte Ludwig Mayr seine vielfältigen Begabungen nicht nur als Priester ein. Er engagierte sich auch als Bauleiter bei der Sanierung des Gemeindehauses und wirkte mit größtem Engagement als geistlicher Berater und Mitarbeiter beim Bau des Weitnauer Besinnungspfades mit. Aus gesundheitlichen Gründen gab er 2021 die Zulassung zu Amtshandlungen wieder zurück.

Die Trauerfeier für Ludwig Mayr findet am 21. März 2025 um 11:30 Uhr in der römisch-katholischen Kirche St. Franziskus in Kempten statt. Die Urnenbeisetzung wird zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis erfolgen.

Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

15. Februar 2025: Frankfurt (mit den Gemeinden Aschaffenburg, Offenbach und Wiesbaden) (14).

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Januar 2025 Pfarrer **Jürgen Wenge** (Köln) zum Pfarrverweser der Gemeinde Bottrop ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2025 Pfarrer **Robert Geßmann** (Dortmund) zum kommissarischen Dekan des Dekanats NRW ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2025 und nach Beschluss der Synodalvertretung **Dekan Walter Jungbauer** (Hamburg) zum **Beauftragten für internationale Hilfsprojekte** (bislang Mission und Entwicklung) ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Februar den Priester **Benedikt Löw** zum Pfarrer der Gemeinden Karlsruhe und Landau ernannt.

- mit Wirkung vom 3. Februar 2025 und nach Beschluss der Synodalvertretung vom 31. Januar 2025 Frau **Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch** (Berlin) zur RichterIn am Synodalverwaltungsgericht ernannt.

- mit Wirkung vom 5. Februar 2025 und nach Beschluss der Synodalvertretung vom 31. Januar 2025 Herrn **Matthias Wieser** (Bochum) zum Richter am Synodalobergericht ernannt.

- mit Wirkung vom 1. März 2025 Pfarrer **Andreas Jansen** (Kassel) zum kommissarischen Dekan des Dekanats Mitte ernannt.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 **Reinhard Potts** als Dekan des Dekanats NRW entpflichtet.
- mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 Pfarrer **Hans-Jürgen Pöschl** vom Amt des Rektors der Namen-Jesu-Kirche entpflichtet. Zum 31. Dezember 2024 ist Pfarrer Hans-Jürgen Pöschl aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums ausgeschieden.
- mit Wirkung vom 1. Januar 2025 Pfarrer **Reinhard Potts** (Bottrop) als Pfarrer der Gemeinde Bottrop entpflichtet. Er geht zum 1. Januar 2025 in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit
- mit Wirkung vom 16. Januar 2025 den Priester **David Birkman** (Berlin) auf eigenen Wunsch aus der Jurisdiktion des Bistums entlassen. Er gehört nun zur Convocation der Episkopalkirche mit Sitz in Paris.
- mit Wirkung vom 30. Januar 2025 **Dr. Markus Dreixler** (Karlsruhe) als Richter am Synodalverwaltungsgericht auf eigenen Wunsch entpflichtet.
- mit Wirkung vom 31. Januar 2025 **Peter Sonanini** (Bonn) als Richter am Synodalobergericht auf eigenen Wunsch entpflichtet.
- mit Wirkung vom 31. Januar 2025 Pfarrerin **Sabine Clasani** (Mannheim) als Pfarrverweserin der Gemeinde Karlsruhe entpflichtet.
- mit Wirkung vom 31. Januar 2025 Dekan **Daniel Saam** (Baden-Baden) als Pfarrverweser der Gemeinde Landau entpflichtet.

Zulassungen und Zuordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- mit Wirkung vom 20. Dezember 2024 Priester im Ehrenamt **David Birkman** (Berlin) aufgrund der Verlagerung seines Lebensmittelpunktes der Gemeinde Berlin und deren Pfarrer zugeordnet und damit die Zuordnung zu Dresden-Sachsen aufgehoben.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2025 Priester im Ehrenamt **Hans-Jürgen Pöschl** der Gemeinde Nordstrand und deren Pfarrer zugeordnet.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2025 Pfarrer **Reinhard Potts** als Beauftragten für Mission und Entwicklung entpflichtet.

- mit Wirkung vom 1. Februar 2025 den Priester im Ehrenamt **Dr. Hans-Erich Jung** (Eggolsheim), bislang Gemeinde Nordstrand, der Gemeinde Aschaffenburg und deren Pfarrer zugeordnet.

Wahlen

Die **Finanzkommission** hat sich unmittelbar nach der Synode konstituiert und erneut **Dr. Norbert Giebeler** zu ihrem Vorsitzenden und **Heike Kiefel** zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. **Herr Jörn Stoffers** wird die Kommission im Vorstand der **Bischof-Reinkens-Stiftung** vertreten. Zur **Leiterin der Synodalkasse** wurde **Frau Claudia Velosa da Silva** gewählt, zu ihrer Stellvertreterin Frau **Heike Kiefel**.

Die **Rechtskommission** hat sich am 16. Januar 2025 neu konstituiert und **Matthias Benölken** (Münster) zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Stellvertretender Vorsitzender ist Pfarrer **Andreas Jansen** (Kassel).

Verordnung der Synodalvertretung

Gemeinschaftliche Pfarrstelle

Verordnung nach SGO § 5 Abs. 2 und § 68a zur Besetzung einer Pfarrstelle mit zwei Personen

§ 1

- (1) Gemeinschaftlich besetzt werden kann
- eine unbesetzte Pfarrstelle, wenn sich auf eine unbesetzte Pfarrstelle zwei Personen mit der Erklärung gegenüber dem Kirchenvorstand und Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung bewerben, dass sie diese Stelle gemeinschaftlich besetzen wollen;
 - oder
 - eine besetzte Pfarrstelle mit einer weiteren Pfarrerin oder einem weiteren Pfarrer, wenn die bisherige Pfarrerin oder der bisherige Pfarrer erklärt, die Stelle künftig gemeinschaftlich besetzen zu wollen.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b) müssen die bisherige Pfarrerin oder der bisherige Pfarrer und jede Bewerberin oder jeder Bewerber gegenüber dem Kirchenvorstand und Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung die Erklärung abgeben, die Stelle gemeinschaftlich besetzen zu wollen.
- (3) §§ 61-75a der Synodal- und Gemeindeordnung gelten für alle gemeinschaftlichen Pfarrerrinnen oder Pfarrer.
- (4) Beide gemeinschaftliche Pfarrerrinnen oder Pfarrer sind verpflichtet, an der Bistumssynode, an der Gesamtpastoralakonferenz und an der Dekanatspastoralakonferenz teilzunehmen. Die dafür anfallenden Kosten der gemeinschaftlichen Pfarrerrinnen oder Pfarrer trägt die Gemeinde. Sollten Mehrkosten im Vergleich zu der Teilnahme einer Einzelperson anfallen, dann trägt diese Mehrkosten die Synodalkasse.

§ 2

- (1) Bei einer gemeinschaftlichen Besetzung wird die Pfarrstelle in zwei Stellen mit jeweils der Hälfte des bisherigen Stellenumfangs geteilt, soweit dieser nicht zuvor im Rahmen der Ausschreibung verändert wurde.
- (2) Die Teilung der Pfarrstelle tritt von Rechts wegen in dem Moment ein, in welchem eine Pfarrstelle erstmals gemeinschaftlich durch Ernennung der Personen besetzt wird. Teilung und Stellenanteil sind in der Ernennungsurkunde zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Teilung entfällt von Rechts wegen in dem Moment, in welchem die Pfarrstelle durch Ernennung einer einzigen Person für beide Stellenanteile nach

Abs. 2 besetzt wird. Der Entfall der Teilung ist in der Ernennungsurkunde zum Ausdruck zu bringen.

§ 3

Für das Besetzungsverfahren und die Wahl gelten die allgemeinen Regelungen über die Besetzung und die Wahl zur Pfarrerin oder zum Pfarrer mit folgenden Maßgaben:

- (1) Bewerben sich zwei Personen zugleich auf eine Pfarrstelle, um diese als gemeinschaftliche Pfarrstelle zu besetzen, so stellen sie sich in getrennten Gottesdiensten vor. Nach jedem Vorstellungsgottesdienst findet zunächst ein Gespräch mit der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber allein statt. Haben sämtliche Bewerberinnen oder Bewerber diesen Gottesdienst absolviert, so findet im Anschluss an das Gespräch der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers ein Gespräch mit allen Bewerberinnen oder Bewerbern auf eine gemeinschaftliche Besetzung statt. Auf Antrag des Kirchenvorstands können Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung Abweichungen von dem vorbenannten Verfahren genehmigen.
- (2) Falls die Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten die gemeinschaftlichen Bewerberinnen und Bewerber als eine bewerbende Person. Alle Rechte und Pflichten, die einer Bewerberin oder einem Bewerber nach den allgemeinen Regelungen über die Wahl zur Pfarrerin oder zum Pfarrer zustehen, werden von den gemeinschaftlichen Bewerberinnen und Bewerbern gemeinsam wahrgenommen. Für die Vorstellung gilt im Übrigen Absatz 1. Es können sich auch einzelne Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stellen.
- (3) Falls eine besetzte Pfarrstelle mit einer weiteren Pfarrerin oder einem weiteren Pfarrer besetzt werden soll, dann treten nur die Personen zur Wahl an, welche mit der bisherigen alleinigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen alleinigen Stelleninhaber die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) abgegeben haben. Abs. 1 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass das letzte Gespräch im Beisein der bisherigen Pfarrerin oder des bisherigen Pfarrers stattfindet.

§ 4

- (1) Die Verteilung der Dienstgeschäfte innerhalb der gemeinschaftlich besetzten Pfarrstelle bestimmt nach der Wahl eine gesonderte Dienstvereinbarung, welche die gemeinschaftlichen Pfarrerrinnen oder Pfarrer mit der Bischöfin oder dem Bischof schließen und die der Genehmigung durch die Synodalvertretung bedarf. Vor Abschluss dieser Dienstvereinbarung ist der Kirchenvorstand der Gemeinde zu hören.

Seite 4

(2) Diese Dienstvereinbarung muss mindestens folgende Punkte regeln:

- a) Wer welche Dienstgeschäfte wahrnimmt. Dabei ist neben einer örtlichen auch eine sachliche oder zeitliche Aufteilung der Dienstgeschäfte möglich. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, wie die Ausübung der besonderen Vorrechte der Pfarrerin oder des Pfarrers ausgestaltet wird.
 - b) Wer im Kirchenvorstand das Stimmrecht ausübt. Bestehen mehrere Kirchenvorstände, so ist diese Regelung für jeden dieser Kirchenvorstände zu treffen. Die jeweils andere Person hat in jedem bestehenden Kirchenvorstand das Recht zur Anwesenheit mit beratender Stimme.
 - c) Wer die Rechte und Pflichten aus dem Recht der Landesverbände und der Gemeindeverbände wahrnimmt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Recht der Landes- bzw. Gemeindeverbände.
- (3) Eine grundsätzliche hierarchische Abstufung zwischen den gemeinschaftlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern ist unzulässig.
- (4) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit den Erfordernissen angepasst werden. Vor der Änderung ist der Kirchenvorstand zu hören.

§ 5

Scheidet eine der beiden Personen aus, so wird die Pfarrstelle insgesamt frei und ist auszuschreiben. Das Dienstverhältnis der verbleibenden Pfarrerin oder des verbleibenden Pfarrers bleibt davon ebenso unberührt wie der Stellenanteil, den diese Person innehat; es besteht jedoch jederzeitige Versetzbarkeit im Umfang des bisherigen Stellenumfangs dieser Person. Mit deren Einverständnis kann der Stellenumfang erhöht werden.

§ 6

Wenn eine gemeinschaftliche Pfarrerin zur Dekanin oder ein gemeinschaftlicher Pfarrer zum Dekan gewählt wird, dann übernimmt diese bzw. dieser nicht die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans gegenüber der anderen gemeinschaftlichen Pfarrerin bzw. dem anderen gemeinschaftlichen Pfarrer und auch nicht gegenüber der eigenen Gemeinde, sondern dann übt die Bischöfin oder der Bischof für die betroffene Gemeinde und für beide gemeinschaftlichen Pfarrerinnen oder Pfarrer die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans aus.

§ 7

Das Recht der Landes- und Gemeindeverbände, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Bonn, 1. Februar 2025

LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Korrektur

Amtliches Kirchenblatt Nr. 30, 6. Dezember 2024:

Seite 22: Journalist Felix Neumann wurde dort versehentlich als Tobias Neumann genannt.

Kirchensteuerbeschlüsse

Niedersachsen

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2025

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2025 gefasst:

I.

1. a) Für das Haushaltsjahr 2025 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016 S. 773) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, wird ein Besonderes Kirchgeld erhoben, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Stufe	Besonderes Kirchgeld jährlich	
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220

12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 17. Mai 2024
Bischof Dr. Matthias Ring

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 vom 25.04.2023 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 18.05.2020 gemäß § 2 Abs. 9 Kirchensteuerrahmengesetz (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Karcher

Nordrhein-Westfalen

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aktenzeichen I B 3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen, Kirchensteuergesetz zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19. November 2019 (GV. NRW. S.860), gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr

2025

folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:
neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016, Teil I Seite 773) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)		Besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
1	50.000 - 57.499	96
2	57.500 - 69.999	156
3	70.000 - 72.499	276

4	72.500 - 94.999	396
5	95.000 - 107.499	540
6	107.500 - 119.999	696
7	120.000 - 144.999	840
8	145.000 - 169.999	1.200
9	170.000 - 194.999	1.560
10	195.000 - 219.999	1.860
11	220.000 - 269.999	2.220
12	270.000 - 319.999	2.940
13	320.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von 1,53 € bis 15,34 € zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Bischof Dr. Matthias Ring

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 2025 gem. §§ 16, 17 Kirchensteuergesetz (KiStG)

Das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2025 gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Im Auftrag
Waltraut Hof

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85

